

Amtsblatt der Europäischen Union

C 167



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

60. Jahrgang

25. Mai 2017

Inhalt

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Rat

2017/C 167/01	Mitteilung an die Person, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2013/798/GASP des Rates, durchgeführt durch den Durchführungsbeschluss (GASP) 2017/901 des Rates, und der Verordnung (EU) Nr. 224/2014 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2017/890 des Rates, über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Zentralafrikanischen Republik unterliegt	1
2017/C 167/02	Mitteilung an die betroffenen Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach der Verordnung (EU) Nr. 224/2014 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2017/890 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Zentralafrikanischen Republik, unterliegen	3

Europäische Kommission

2017/C 167/03	Euro-Wechselkurs	4
---------------	------------------------	---

DE

V Bekanntmachungen

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2017/C 167/04	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.8479 — Advent International/Bain Capital Investors/RatePAY) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	5
2017/C 167/05	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.8490 — Blackstone/CPPIB/Ascend Learning) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	6
2017/C 167/06	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.8476 — Oaktree/Vitanas) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	7
2017/C 167/07	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.8497 — Sibur/TechnipFMC/Linde) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	8
2017/C 167/08	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.8489 — Cinven/Eurovita) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	9

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

Europäische Kommission

2017/C 167/09	Bekanntmachung eines Antrags nach Artikel 35 der Richtlinie 2014/25/EU — Antrag eines Auftraggebers — Fristverlängerung	10
---------------	---	----

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

RAT

Mitteilung an die Person, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2013/798/GASP des Rates, durchgeführt durch den Durchführungsbeschluss (GASP) 2017/901 des Rates, und der Verordnung (EU) Nr. 224/2014 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2017/890 des Rates, über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Zentralafrikanischen Republik unterliegt

(2017/C 167/01)

Der im Anhang des Beschlusses 2013/798/GASP des Rates ⁽¹⁾, durchgeführt durch den Durchführungsbeschluss (GASP) 2017/901 des Rates ⁽²⁾, und in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 224/2014 des Rates ⁽³⁾, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2017/890 des Rates ⁽⁴⁾ über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Zentralafrikanischen Republik, aufgeführten Person wird Folgendes mitgeteilt:

Am 17. Mai 2017 hat der gemäß der Resolution 2127 (2013) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen eingesetzte Sanktionsausschuss eine Person in die Liste der Personen und Einrichtungen aufgenommen, die den Maßnahmen gemäß den Nummern 30 und 32 der Resolution 2134 (2014) unterliegen.

Die betroffene Person kann bei dem gemäß der Resolution 2127 (2013) eingesetzten VN-Ausschuss jederzeit unter Vorlage von entsprechenden Nachweisen beantragen, dass die Beschlüsse, sie in die VN-Liste aufzunehmen, überprüft werden. Entsprechende Anträge sind an folgende Anschrift zu richten:

Focal Point for De-listing
Security Council Subsidiary Organs Branch
Room DC2 0853B
United Nations
New York, N.Y. 10017
UNITED STATES OF AMERICA

Tel. +1 9173679448
Fax +1 2129631300
E-Mail: delisting@un.org

Weitere Informationen unter: <http://www.un.org/sc/committees/2127/>

Auf den Beschluss der VN hin hat der Rat der Europäischen Union entschieden, dass die von den VN bezeichnete Person in die Listen der Personen und Einrichtungen aufzunehmen ist, die den restriktiven Maßnahmen gemäß dem Beschluss 2013/798/GASP und gemäß der Verordnung (EU) Nr. 224/2014 unterliegen. Die Gründe für die Aufnahme der betreffenden Person in die Listen sind in dem jeweiligen Eintrag im Anhang zu dem Ratsbeschluss und in Anhang I der Ratsverordnung aufgeführt.

Die betroffene Person wird darauf hingewiesen, dass sie bei den zuständigen Behörden des bzw. der betreffenden Mitgliedstaaten (siehe Websites in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 224/2014) beantragen kann, dass ihr die Verwendung eingefrorener Gelder zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse oder für bestimmte Zahlungen genehmigt wird (vgl. Artikel 7 der Verordnung).

⁽¹⁾ ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 51.

⁽²⁾ ABl. L 138 vom 25.5.2017, S. 140.

⁽³⁾ ABl. L 70 vom 11.3.2014, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 138 vom 25.5.2017, S. 1.

Die betroffene Person kann beim Rat unter Vorlage entsprechender Nachweise beantragen, dass der Beschluss, sie in die genannten Listen aufzunehmen, überprüft wird; entsprechende Anträge sind an folgende Anschrift zu richten:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
DG C 1C
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË
E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Die betroffene Person wird ferner darauf aufmerksam gemacht, dass sie den Beschluss des Rates unter den in Artikel 275 Absatz 2 und Artikel 263 Absätze 4 und 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Voraussetzungen vor dem Gericht der Europäischen Union anfechten kann.

Mitteilung an die betroffenen Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach der Verordnung (EU) Nr. 224/2014 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2017/890 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Zentralafrikanischen Republik, unterliegen

(2017/C 167/02)

Die betroffenen Personen werden gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ auf folgende Informationen hingewiesen:

Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist die Verordnung (EU) Nr. 224/2014 des Rates ⁽²⁾, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2017/890 ⁽³⁾ des Rates.

Der für diese Verarbeitung Verantwortliche ist der Rat der Europäischen Union, vertreten durch den Generaldirektor der Generaldirektion C (Auswärtige Angelegenheiten, Erweiterung und Katastrophenschutz) des Generalsekretariats des Rates, und die mit der Verarbeitung betraute Stelle ist das Referat 1C, das unter folgender Anschrift kontaktiert werden kann:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
GD C 1C
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu.

Ziel der Verarbeitung ist die Erstellung und Aktualisierung der Liste der Personen, die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 224/2014, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2017/890, restriktiven Maßnahmen unterliegen.

Die betroffenen Personen sind die natürlichen Personen, die die Kriterien für die Aufnahme in die Liste gemäß dieser Verordnung erfüllen.

Die erhobenen personenbezogenen Daten umfassen die zur korrekten Identifizierung der betroffenen Person erforderlichen Daten sowie die Begründung und andere diesbezügliche Daten.

Die erhobenen personenbezogenen Daten können soweit erforderlich mit dem Europäischen Auswärtigen Dienst und der Europäischen Kommission ausgetauscht werden.

Unbeschadet der in Artikel 20 Absatz 1 Buchstaben a und d der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 vorgesehenen Einschränkungen werden Anträge auf Zugang, Berichtigung oder Widerspruch gemäß Abschnitt 5 des Beschlusses 2004/644/EG des Rates ⁽⁴⁾ beantwortet.

Die personenbezogenen Daten werden fünf Jahre lang ab dem Zeitpunkt der Streichung der betroffenen Person von der Liste der Personen, deren Vermögenswerte einzufrieren sind, oder ab dem Ende der Gültigkeitsdauer der Maßnahme oder für die Dauer von eventuell begonnenen Gerichtsverfahren gespeichert.

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 können sich die betroffenen Personen an den Europäischen Datenschutzbeauftragten wenden.

⁽¹⁾ ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 70 vom 11.3.2014, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 138 vom 25.5.2017, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 296 vom 21.9.2004, S. 16.

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

24. Mai 2017

(2017/C 167/03)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,1193	CAD	Kanadischer Dollar	1,5109
JPY	Japanischer Yen	125,15	HKD	Hongkong-Dollar	8,7182
DKK	Dänische Krone	7,4415	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,5908
GBP	Pfund Sterling	0,86340	SGD	Singapur-Dollar	1,5539
SEK	Schwedische Krone	9,7418	KRW	Südkoreanischer Won	1 256,70
CHF	Schweizer Franken	1,0929	ZAR	Südafrikanischer Rand	14,4977
ISK	Isländische Krone		CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,7119
NOK	Norwegische Krone	9,3843	HRK	Kroatische Kuna	7,4280
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	14 896,20
CZK	Tschechische Krone	26,463	MYR	Malaysischer Ringgit	4,8052
HUF	Ungarischer Forint	308,11	PHP	Philippinischer Peso	55,944
PLN	Polnischer Zloty	4,1867	RUB	Russischer Rubel	63,1545
RON	Rumänischer Leu	4,5511	THB	Thailändischer Baht	38,454
TRY	Türkische Lira	3,9924	BRL	Brasilianischer Real	3,6442
AUD	Australischer Dollar	1,4970	MXN	Mexikanischer Peso	20,7940
			INR	Indische Rupie	72,4575

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.8479 — Advent International/Bain Capital Investors/RatePAY)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2017/C 167/04)

1. Am 17. Mai 2017 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Europäischen Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Von Advent International Corporation („Advent“, USA) verwaltete Fonds und von Bain Capital Investors L.L.C. verwaltete Fonds („Bain Capital“, USA) übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die gemeinsame Kontrolle über das Unternehmen RatePAY GmbH („RatePAY“, Deutschland).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - Advent: Private-Equity-Gesellschaft mit Beteiligungen in verschiedenen Wirtschaftszweigen, unter anderem Industrie, Einzelhandel, Medien, Kommunikation, Informationstechnologie, Internet, Gesundheitswesen und Arzneimittel;
 - Bain Capital: Private-Equity-Gesellschaft, die in Unternehmen aus fast allen Wirtschaftszweigen, darunter Informationstechnologie, Gesundheitswesen, Einzelhandel, Konsumgüter, Kommunikation, Finanzwesen und Industrie bzw. verarbeitendes Gewerbe, investiert;
 - RatePAY: hauptsächlich in Deutschland tätiger Online-Zahlungsdienstleister für Händler.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.8479 — Advent International/Bain Capital Investors/RatePAY per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.8490 — Blackstone/CPPIB/Ascend Learning)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2017/C 167/05)

1. Am 18. Mai 2017 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen Blackstone Group L.P. („Blackstone“, USA) und Canada Pension Plan Investment Board („CPPIB“, Kanada) übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über das Unternehmen Ascend Learning Holdings, LLC („Ascend Learning“, USA).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - Blackstone: weltweit tätiges Unternehmen für alternative Vermögensverwaltung mit Sitz in den Vereinigten Staaten;
 - CPPIB: institutioneller Anleger mit Sitz in Kanada, der in Aktien, private Beteiligungen, Immobilien, Infrastruktur und festverzinsliche Kapitalanlagewerte investiert;
 - Ascend Learning: Anbieter von Bildungsinhalten und Softwaretools für Studenten, Bildungseinrichtungen und Arbeitgeber; der besondere Schwerpunkt seines Angebots, das u. a. Material für Zulassungstests, Bildung, Testvorbereitung, fachspezifische Zertifizierungen und Fortbildung umfasst, liegt auf den Gesundheitsberufen und anderen zulassungspflichtigen Berufen (z. B. zertifizierte Personal Trainer, Finanzberater, handwerkliche Fachkräfte und Versicherungsmakler). Ascend Learning hat seinen Sitz in den Vereinigten Staaten.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.8490 — Blackstone/CPPIB/Ascend Learning per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.8476 — Oaktree/Vitanas)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2017/C 167/06)

1. Am 17. Mai 2017 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Oaktree Capital Group, LLC („Oaktree“, USA) erwirbt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die mittelbare Kontrolle über eine Gruppe von Unternehmen, die zusammen die Vitanas P&W Group („Vitanas“, Deutschland) bilden.
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - Oaktree: weltweit tätige Investmentgesellschaft
 - Vitanas: privater Anbieter des kompletten Spektrums von Pflegeleistungen auf dem deutschen Markt
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.8476 — Oaktree/Vitanas per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.8497 — Sibur/TechnipFMC/Linde)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2017/C 167/07)

1. Am 19. Mai 2017 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Research and Design Institute on Gas Processing Joint Stock Company („NIPigaspererabotka“, Russland), die TechnipFMC plc („TechnipFMC“, VK) und die Linde AG, Abteilung Engineering, („Linde“, Deutschland) erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle an einem neugegründeten Gemeinschaftsunternehmen („JV“).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - NIPigaspererabotka, das von der SIBUR-Gruppe kontrolliert wird, ist ein privates Unternehmen, das eine Reihe von Dienstleistungen für die Öl- und Gaskette, die Petrochemie und andere Industrien auf dem russischen Markt erbringt.
 - TechnipFMC ist ein globaler Akteur bei Öl- und Gasprojekten, -technologien, -systemen und Dienstleistungen in drei unterschiedlichen Segmenten: Tiefsee-, Onshore/Offshore- und Festlandprojekten.
 - Linde ist ein weltweit tätiger Technologiekonzern mit Kerngeschäft Gase und Engineering. Er ist in den Bereichen Industriegase, technische Gase für die Medizin, Anlagen, Engineering und im Dienstleistungssektor tätig.
 - Das JV wird auf den Gebieten FEED - Vorplanung (Front-End Engineering Design), Projektdokumentation und CAPEX-Schätzungen tätig sein sowie Engineering und Dienstleistungen für die Beschaffung, den Bau, die Installation und die Inbetriebnahme von Flüssiggasanlagen auf gravitätsgestützten Betonstrukturen bereitstellen. Die Tätigkeiten werden auf Russland beschränkt sein.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.8497 — Sibur/TechnipFMC/Linde per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registrierung Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.8489 — Cinven/Eurovita)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2017/C 167/08)

1. Am 19. Mai 2017 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Ergo Previdenza S.p.A. („Ergo Previdenza“), ein Unternehmen, das in letzter Instanz von Fonds kontrolliert wird, die von Cinven Capital Management (V) General Partner Limited („Cinven“) verwaltet oder beraten werden, übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die Kontrolle über Eurovita Assicurazioni S.p.A („Eurovita“).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - Cinven: Private-Equity-Unternehmen, das eine Reihe von Portfoliogesellschaften in verschiedenen Wirtschaftszweigen, einschließlich Lebensversicherungen, in einer Reihe von Ländern kontrolliert.;
 - Eurovita: Im Lebensversicherungssektor tätiges Unternehmen, das Lebensversicherungen und Anlageprodukte ausschließlich in Italien anbietet.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.8489 — Cinven/Eurovita per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Bekanntmachung eines Antrags nach Artikel 35 der Richtlinie 2014/25/EU**Antrag eines Auftraggebers — Fristverlängerung**

(2017/C 167/09)

Am 2. November 2016 erhielt die Kommission einen Antrag nach Artikel 35 der Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾.

Dieser Antrag der Tschechischen Republik betrifft bestimmte Tätigkeiten im Strom- und Gaseinzelhandelsmarkt in der Tschechischen Republik. Die entsprechende Bekanntmachung wurde auf Seite 10 des Amtsblatts C 23 vom 24. Januar 2017 veröffentlicht. Die ursprüngliche Frist läuft am 6. April 2017 ab.

Nach Anhang IV Nummer 1 Unterabsatz 4 der Richtlinie 2014/25/EU kann die Frist von der Kommission mit Zustimmung derjenigen, die den Antrag auf Ausnahme gestellt haben, verlängert werden. Da zusätzliche Informationen eingeholt und geprüft werden müssen, wird die Frist, innerhalb deren die Kommission über den Antrag entscheidet, mit Zustimmung des Antragstellers um 21 Wochen verlängert.

Die Frist läuft daher am 6. September 2017 endgültig ab.

⁽¹⁾ Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Auftragsvergabe in den Bereichen Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung und Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243).

